

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 440

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 440, Rn. X

BGH 3 StR 36/23 - Beschluss vom 6. Februar 2024

Einstellung des Verfahrens betreffend die Einziehungsbeteiligte (juristische Person; Vereinsverbot).

§ 206a Abs. 1 StPO analog

Entscheidungstenor

Das die Einziehungsbeteiligte betreffende Verfahren wird eingestellt.

Gründe

Das Landgericht hat die drei Angeklagten am 26. April 2022 unter Freispruch im Übrigen wegen mitgliedschaftlicher 1
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und teils weiterer Delikte zu (Gesamt-)Freiheitsstrafen verurteilt. Es hat
verschiedene Einziehungsentscheidungen getroffen. Gegenüber der Einziehungsbeteiligten hat es die Einziehung von
Taterträgen in Höhe von 17.470 € angeordnet. Der Senat hat durch Beschluss vom 10. August 2023 von der Einziehung
bestimmter sichergestellter Gegenstände abgesehen und die Revisionen der Angeklagten im Übrigen verworfen. Die
Einziehungsbeteiligte beanstandet mit ihrer Revision die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

1. Das die Einziehungsbeteiligte betreffende Verfahren ist entsprechend § 206a Abs. 1 StPO einzustellen; denn sie ist 2
inzwischen unanfechtbar verboten worden und mithin erloschen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1 und 3
VereinsG; BVerwG, Urteil vom 27. November 2002 - 6 A 4.02, NVwZ 2003, 986, 987). Das Bundesverwaltungsgericht
hat die Klagen gegen das mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juli 2021 ausgesprochene Verbot
der Einziehungsbeteiligten (s. BAnz AT, 12. Juli 2021 B1) durch Urteil vom 19. September 2023 abgewiesen (BVerwG,
Urteil vom 19. September 2023 - 6 A 12.21, juris).

Mit dem Erlöschen der Einziehungsbeteiligten infolge vereinsrechtlichen Verbotes kommt eine weitere Beteiligung im 3
Strafverfahren nicht mehr in Betracht. Dafür bedarf es keiner Vertiefung, wie sich die Rechtslage in Konstellationen
darstellt, in denen es sich bei der Einziehungsbeteiligten um eine natürliche Person handelt und diese verstirbt oder um
eine juristische Person und sich diese in Liquidation befindet (vgl. BGH, Urteil vom 16. Dezember 1958 - 1 StR 431/58,
BGHSt 12, 273, 277; LR/Gaede, StPO, 27. Aufl., § 427 Rn. 29 ff.; KK-StPO/Schmidt/Scheuß, 9. Aufl., § 427 Rn. 6;
Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, StPO, 66. Aufl., § 427 Rn. 8). Jedenfalls in der vorliegenden Konstellation scheidet die
Fortführung des die Einziehungsbeteiligte betreffenden Verfahrens mit einem etwaigen Rechtsnachfolger aus. Zwar
erwirbt der - in Bezug auf das Vereinsverbot - Einziehungsbegünstigte mit Unanfechtbarkeit des Verbots das
Vereinsvermögen sowie eingezogene Gegenstände als besondere Vermögensmasse (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VereinsG), aus
der Gläubiger zu befriedigen sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VereinsG). Damit tritt er aber nicht allgemein in die Rechte und
Pflichten des Vereins ein (vgl. Erbs/Kohlhaas/Wache, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 249. EL, § 11 VereinsG Rn.
5; Roth in Schenke/Graulich/Ruthing, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., § 11 VereinsG Rn. 6; Albrecht/Roggenkamp/
Seidl, VereinsG, § 11 Rn. 14; Groh, VereinsG, 2. Aufl., § 11 Rn. 4; anders BeckOGK/Stöber, Stand: 1. August 2023,
BGB § 41 Rn. 38).

2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Es ist nicht angezeigt, die notwendigen Auslagen der - aufgrund der 4
vereinsrechtlichen Verbotsverfügung nicht mehr bestehenden - Einziehungsbeteiligten nach der Ermessensvorschrift des
§ 472b Abs. 3 StPO der Staatskasse aufzuerlegen. Insofern stellt sich die Rechtslage anders dar als bei einem
Angeklagten, für den die Kostenregelung des § 467 StPO gilt (s. BT-Drucks. V/1319 S. 86; BGH, Urteil vom 28. Februar
1959 - 1 StE 1/59, BGHSt 13, 32, 41; LR/Hilger, StPO, 26. Aufl., § 467 Rn. 21, § 472b Rn. 8; SK-StPO/Degener, 5.
Aufl., § 472b Rn. 10; vgl. etwa für den Fall des Todes des Angeklagten BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2022 - 4 StR
75/22, StV 2023, 213 Rn. 4 mwN). Von einer Anordnung der Einziehung wird im Sinne des § 472b Abs. 3 StPO
abgesehen, wenn eine solche im Ergebnis unterbleibt (s. LR/Hilger, StPO, 26. Aufl., § 472b Rn. 8; MüKoStPO/Maier, §
472b Rn. 16; SK-StPO/Degener, 5. Aufl., § 472b Rn. 9).

Es kann dahinstehen, ob es überhaupt sachgerecht sein kann, eine Auslagenentscheidung zugunsten eines rechtskräftig 5
verbotenen Vereins zu treffen; zumindest unter den gegebenen Umständen ist eine solche nicht geboten. Im Rahmen der
Ermessensentscheidung ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich bei den nach den Urteilsfeststellungen durch die
Vereinigung angesammelten, von der Einziehungsanordnung betroffenen Beträgen entgegen der Annahme des
Landgerichts nicht ohne Weiteres um Tatertrag gemäß § 73 Abs. 1, § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB handelt (vgl. dazu
näher BGH, Urteil vom 15. Juni 2022 - 3 StR 295/21, BGHSt 67, 87 Rn. 9). Jedoch hat zumindest eine
entschädigungslose Sicherungseinziehung nach § 74b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StGB als zur weiteren

strafrechtswidrigen Verwendung im Sinne der Vereinigung vorgesehene Tatmittel (s. BGH, Beschluss vom 9. März 2021 - 3 StR 197/20, BGHR StGB § 74b Abs. 1 Gefahr 1; Urteil vom 15. Juni 2022 - 3 StR 295/21, BGHSt 67, 87 Rn. 21) oder eine Einziehung nach § 74 Abs. 1, § 74e Satz 1 Nr. 2 StGB derart nahegelegen, dass eine Auslagererstattung unbillig erscheint.